Hinweisblatt zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV)

Lautstarke nächtliche Arbeiten sind nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr unzulässig, wenn die im Anhang der Verordnung aufgeführten Geräte eingesetzt werden (s. Anhang).

Das Umweltamt als zuständige Behörde hat jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen, wenn die Arbeiten aus nachvollziehbaren Gründen nicht tagsüber durchgeführt werden können und im öffentlichen Interesse sind.

Für nächtliche Arbeiten in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten muss keine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, <u>wenn keines der o. g. Gebiete unmittelbar von Bauarbeiten betroffen ist.</u> Es müssen allerdings die entsprechenden Immissionsrichtwerte für den jeweiligen Gebietstyp eingehalten werden.

Um die Lärmbelastung der Anwohner möglichst gering zu halten, <u>sind auch nicht genehmigungsbedürftige lärmende Arbeiten während der Nachtzeit auf das absolut unvermeidliche Mindestmaß zu reduzieren.</u> Es sind bevorzugt lärmarme Geräte und Maschinen einzusetzen. Die zuständige Polizeiinspektion, das Umweltamt und die betroffenen Nachbarn sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Antragsunterlagen für eine Ausnahmegenehmigung sind erhältlich bei:

Stadt Passau Umweltschutz Rathausplatz 1 – 3 94032 Passau

Tel.: 0851/396-468 Fax: 0851/396-400

E-Mail: roman.suhadolnik@passau.de

Anlagen:

- Auszug aus der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BlmSchV
- Auflistung der Geräte, die der 32. BlmSchV unterliegen